



STADT
WALLDÜRN

**BP „Freiherr v. Eichendorff Straße“
Flurstück 2035**

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	8
4.2.1 Fledermäuse	9
4.2.2 Zauneidechse	10

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, BP „Freiherr von Eichendorff Straße“ in Walldürn, Tabelle, September 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Walldürn stellt den Bebauungsplan „Freiherr von Eichendorff Straße“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,3 ha auf.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach § 13b (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen*). In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

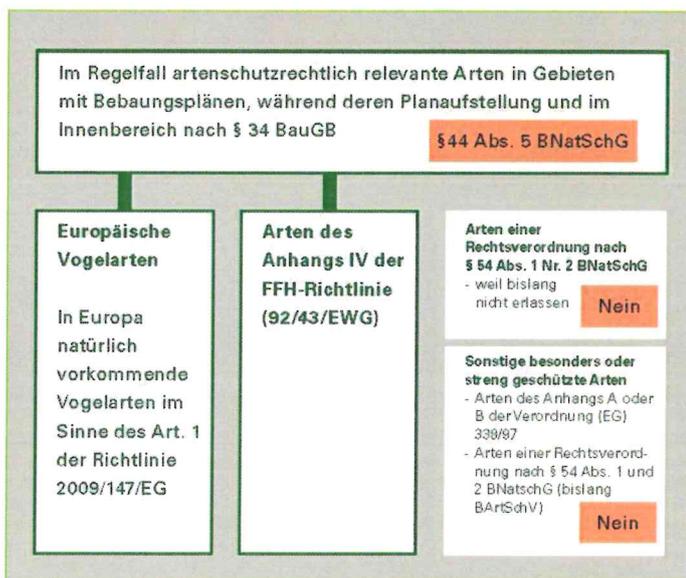
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am Nordrand von Walldürn am Ende der Freiherr v. Eichendorff-Straße.
Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst.Nr. 2035 und im Nordosten einen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 10279/19.

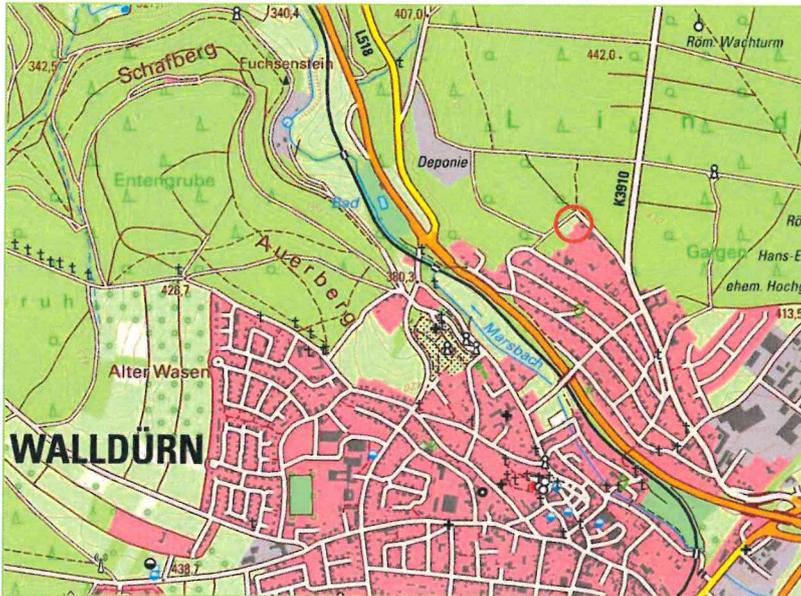


Abb.: Lage des Plangebiets (M 1 : 25.000)

Das Plangebiet besteht aus einer mit einem niedrigen Elektrozaun umzäunten, häufig gemähten Rasenfläche. Bis auf einen kleinen, u. a. mit Ringelblumen und Brennnesseln bewachsenen Erdhaufen gibt es auf der Fläche keine Strukturen.

Nordwestlich angrenzend sowie am Nordostrand des Plangebiets verläuft ein Schotterweg, welcher im Osten an die Freiherr v. Eichendorff-Straße anschließt. Die im Nordosten in den Geltungsbereich miteinbezogene Wegseitenfläche ist vor allem mit Gräsern und zum Teil mit Nitrophyten (Giersch, Brennnesseln) und Kratzbeeren bewachsen.

Angrenzend zu den Schotterwegen stockt ein Laubmischwald. Die Bäume, v. a. Eichen, und einzelne Sträucher reichen bis zu zwei Meter an die Wege heran. Im Nordwesten gibt es am Waldrand eine Sitzbank sowie eine große Holzbeige.

Im Südosten schließen eine Garage mit gepflastertem Vorplatz sowie ein mit einem Zaun und durchwachsenden Sträuchern abgegrenzter großer Garten ans Plangebiet an.

Im Südwesten reicht die Rasenfläche bis zu dem mit Sträuchern bestandenen Waldrand.



Abb.: Luftbild Bestand mit Abgrenzung des Plangebiets (M 1 : 1.000)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt das rd. 0,3 ha große Plangebiet überwiegend als Reines Wohngebiet (WR) mit einer GRZ von 0,4 fest. Innerhalb der Baugrenze dürfen bis zu zwei Einzelhäuser errichtet werden. Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Am Nordostrand wird eine Verkehrsfläche (Fahrbahn und Verkehrsgrünfläche) mit Anschluss an die Freiherr v. Eichendorff-Straße festgesetzt, über welche die Erschließung erfolgt.

Mit der Umsetzung dieser Festsetzungen wird die Rasenfläche im Plangebiet geräumt. Die hier vorhandenen Lebensräume gehen verloren. Anzunehmen ist, dass die Wegseitenfläche als künftige Verkehrsgrünfläche unbeeinträchtigt bleibt.

Außerhalb des Geltungsbereichs wird zu Herstellung des Waldabstands zur Bebauung ein abgestufter Waldsaum entwickelt. Dazu müssen vermutlich auch einige größere Bäume entnommen werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die o. g. genannten *Wirkungen des Bebauungsplans* artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Die folgende artenschutzrechtliche Betrachtung umfasst zunächst nur die zu erwartenden Wirkungen durch die Bebauung des Gebiets.

Auch die *Entwicklung des Waldsaums* muss artenschutzrechtlich bewertet werden. Der Umfang der Waldsaumentwicklung ist noch nicht endgültig abgestimmt. Die artenschutzrechtlichen Wirkungen können daher noch nicht abschließend beurteilt werden. Bei den einzelnen Artengruppen werden daher der vorgeschlagene Untersuchungsumfang und die möglichen artenschutzrechtlichen Wirkungen dargestellt. Die artenschutzrechtliche Bewertung zur Waldrandgestaltung wird mit der UNB abgestimmt, erfolgt aber unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden Mitte September 2021 einmalig zur Potentialabschätzung begangen¹. Dabei wurden von einem erfahrenen Ornithologen alle angetroffenen Vogelarten erfasst sowie eine umfangreiche Liste aller potentiell hier vorkommenden Brutvögel erstellt. Auf Grund der kleinen betroffenen Fläche und da nur rasenartig gepflegte Flächen bebaut werden, in denen keine Vögel brüten können, war eine Brutrevierkartierung nicht erforderlich.

Bei der Begehung wurden 10 Vogelarten nachgewiesen. Diese sowie weitere 30 nicht erfasste Arten wurden als potentielle Brutvögel in der näheren Umgebung (Wald, Waldrand, Gärten und Gebäude) bewertet. Die Ergebnisse der Potentialbewertung sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Die häufig gemähte Rasenfläche im Geltungsbereich ist als Brutplatz für Vögel nicht geeignet. Auch für die Nahrungssuche besitzt die artenarme Fläche nur eine geringe Bedeutung.

In den Bäumen und Sträuchern des angrenzenden Waldes finden hingegen verschiedene Frei-, Boden- und Höhlenbrüter Brutmöglichkeiten. Für Bodenbrüter wie Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp sind das Unterholz bzw. die Gehölzsäume und Ruderalflächen am Waldrand geeignet.

In den umliegenden Siedlungsflächen sind typische Siedlungsarten wie Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze zu erwarten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der ans Plangebiet angrenzende Wald bzw. Waldrand bietet verschiedenen Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter Möglichkeiten zur Brut. Letztere können auch in der Seitenfläche der Wege einen Brutplatz finden.

Anzunehmen ist, dass die im Plangebiet gelegene Seitenfläche des Schotterwegs nicht beeinträchtigt wird. Die Brut- und Nahrungsmöglichkeiten in der Fläche bleiben erhalten.

In der von der Bebauung betroffenen, strukturarmen Rasenfläche des Plangebiets gibt es für Vögel keine Brutmöglichkeiten. Auch besitzt die Fläche für Nahrungsgäste keine besondere Bedeutung.

Dennoch wird, um eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) von Brutvögeln bei der Räumung des Baufeldes im Plangebiet sicher zu vermeiden, Folgendes mit Verweis auf den § 44 BNatSchG im Bebauungsplan festgesetzt:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist die künftige Baufläche vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass keine Brachfläche entsteht, in der Bodenbrüter Nester anlegen können.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

Durch den Verlust der kleinen Fläche ohne Brutmöglichkeiten ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (*Verbotstatbestand Nr. 2*) der lokalen Populationen nicht zu erwarten.

Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb betreffen, wenn überhaupt, nur wenige Individuen in den angrenzenden Flächen und sind somit nicht erheblich. Durch die spätere Nutzung sind keine wesentlich über die bereits vorhandenen wohnbedingten Störungen hinausgehende Beeinträchtigungen zu erwarten. Das gilt auch für die am Waldrand brütenden Arten.

Da die Rasenfläche keine Brutmöglichkeiten bietet, kann ein Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (*Verbotstatbestand Nr. 3*) ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können für die Vögel ausgeschlossen werden.

Waldsaumentwicklung

Für das Gebiet wurde von einem erfahrenen Ornithologen eine umfassende Liste aller potentiellen Brutvögel im Gebiet und auch für die angrenzenden Waldbereiche erstellt. Vorausgesetzt, die Baumfällungen für die Waldsaumentwicklung finden außerhalb der Vogelbrutzeit statt, können die artenschutzrechtlichen Wirkungen der Waldsaumentwicklung auf den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*Verbotstatbestand Nr. 3*) reduziert werden. Dass durch die Waldsaumentwicklung erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf lokale Populationen entstehen werden, kann ausgeschlossen werden.

Ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lässt sich wiederum auf die Höhlenbrüter reduzieren. Frei-, Baum- und Bodenbrüter können problemlos in die großen Waldflächen im Umfeld ausweichen bzw. finden am neuen, abgestuften Waldrand ebensolche oder in der aufkommenden Strauchvegetation sogar bessere Brutmöglichkeiten.

Folgende Höhlenbrüter wurden als potentielle Brutvögel in den angrenzenden Wald- bzw. Wandrandbereichen bewertet: *Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Mittelspecht, Star, Sumpfmehse und Tannenmeise*.

Für die weitere Betrachtung wird vorgeschlagen, im Winter 2021/22 im laubfreien Zustand eine Kontrolle aller zu fallenden Bäume auf zur Brut geeignete Höhlen vorzunehmen.

Für entfallende Strukturen werden im Sinne einer worst-case-Betrachtung auf Grundlage der Liste potentieller Höhlenbrüter (siehe oben) entsprechende Ausweichmöglichkeiten durch Nistkästen geschaffen. Art und Umfang an aufzuhängenden Kästen werden mit der UNB abgestimmt.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw., ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Wo keine Grundlagenwerke vorlagen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Bei einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Im angrenzenden Wald ist ein Vorkommen der Haselmaus grundsätzlich möglich und zu erwarten. Außerdem muss die Artengruppe Fledermäuse und die Zauneidechse näher betrachtet werden.

4.2.1 Haselmaus

Es ist zu erwarten, dass in den umliegenden Waldflächen Haselmäuse vorkommen. Eichen und der aufkommende Jungwuchs an den Waldrändern tragen Früchte und der Unterwuchs ist dementsprechend ausgeprägt, dass die Haselmaus auch hier zu erwarten ist.

Durch die Bebauung des Grundstücks selbst sind keine artenschutzrechtlichen Wirkungen auf die Art zu erwarten. Im Zuge der Waldsaumentwicklung wird aber eine potentielle Lebensstätte der Haselmaus umgestaltet bzw. darin gearbeitet.

Waldsaumentwicklungen sind für die Haselmaus grundsätzlich lebensraumaufwertende Maßnahmen und werden regelmäßig auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt¹. Die Rücknahme von Bäumen fördert einen strukturreichen Unterwuchs mit fruchttragenden Gehölzen und die Besonnung der Flächen, was den Habitatsprüchen der Art zu Gute kommt. Demnach können die Verbotstatbestände Nr. 2 und 3 für die Haselmaus ausgeschlossen werden.

Sichergestellt werden muss nur, dass keine Haselmäuse verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand Nr. 1). Dies wird am besten sichergestellt, wenn die Baumfällungen motormanuell und ohne Einsatz schwerer Maschinen abseits der Wege erfolgen. Idealerweise finden die Arbeiten bereits Anfang Oktober statt, wenn die Tiere noch aktiv sind und den Arbeiten ausweichen können.

Verbotstatbestände bzgl. der Haselmaus können dadurch ausgeschlossen werden.

4.2.3 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass 14 Fledermausarten im Raum um Walldürn nachgewiesen sind. Im Übergangsbereich von Siedlung zum Wald ist für ein regelmäßiges oder zumindest gelegentliches Vorkommen eines Großteils der Arten anzunehmen oder zumindest nicht auszuschließen.

Sowohl Arten, die in der Siedlung Quartiere haben (*Zwergfledermaus*, *Breitflügel-Fledermaus*, *Großes Mausohr*, *Graues Langohr*) und in den Ortsrandlagen oder in Wäldern jagen, als auch Arten, die im Wald Quartiere haben (bspw. *Mopsfledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*) und im Wald selbst, außerhalb oder am Waldrand jagen, sind hier zu erwarten.

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine als Quartier geeigneten Strukturen. Sicherlich werden die Wiesen- bzw. Rasenflächen des Geltungsbereichs, genauso wie die umliegenden Hausgärten, regelmäßig von Fledermäusen überflogen, die hier am Waldrand und in Waldnähe jagen. Schon auf Grund der kleinen Fläche und da keinerlei Strukturen zu finden sind, ist die Bedeutung der Fläche in den insgesamt großen Jagdhabitaten der Fledermäuse aber als sehr gering zu bewerten.

Eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) von Fledermäusen im Zuge der Erschließung und Bebauung ist auszuschließen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört oder beschädigt (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

~~Mit dem Verlust der kleinen Fläche entfallen weder Quartiermöglichkeiten noch ein relevantes Jagdgebiet. Baubedingte Störungen treten nur zeitweilig auf und sind daher nicht erheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (*Verbotstatbestand Nr. 2*) der lokalen Populationen ist ausgeschlossen.~~

Durch die Bebauung an sich können daher keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Unabhängig davon wird empfohlen eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, die Dauerbeleuchtungen an der Straße und Gebäuden in Richtung der Waldränder ausschließt.

¹ Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Umweltforschungsplan 2007 -; Planungsgruppe Umwelt, Leibniz Universität Hannover, Institut für Umweltplanung, Juni 2010, Hannover/Marburg

Waldsaumentwicklung

Für die Waldsaumentwicklung müssen in einem max. 30 m breiten, voraussichtlich aber deutlich schmaleren Bereich am Waldrand einige Bäume entnommen oder zurückgeschnitten werden. Dass sich dies in einer erheblichen Art und Weise negativ auf Jagdhabitats auswirkt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zur Folge hat, kann ausgeschlossen werden. Im Gegenteil handelt es sich um eine strukturfördernde Maßnahme.

Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen, dass mit dem Fällen größerer Bäume und vor allem der Eichen, als Quartier geeignete oder tatsächlich als Quartier genutzte Höhlen oder größere Rindenspalten verloren gehen. Relevant sein könnten auch Bechstein- und Mopsfledermaus.

Für in Höhlen überwinternde Tiere wäre bei einer Fällung im Winterhalbjahr außerdem nicht ausgeschlossen, dass Tiere zu Schaden kommen.

Zur weiteren Vorgehensweise wird daher Folgendes vorgeschlagen:

- Bei einer gemeinsamen Begehung mit den zuständigen Mitarbeitern der Forstbehörde (Forstbetriebsleitung) werden alle Bäume markiert, die innerhalb einer Baumlänge zur Baugrenze stehen und daher gefällt oder zumindest gekappt werden müssen.
- Die markierten Bäume werden im laubfreien Zustand von einem Fachkundigen auf potentielle Quartierstrukturen (Höhlen, größere Rindenspalten) kontrolliert.
- Für Bäume mit solchen Strukturen wird im Anschluss geprüft, ob das Fällen durch einen Rückschnitt oder das Kappen der Krone vermieden werden kann, d.h. der Torso mit Höhlen außerhalb des Gefahrenbereichs stehen bleiben kann.
- Stehen Bäume mit Höhlen im Gefahrenbereich, die gefällt werden müssen, werden die Strukturen unmittelbar vor dem Fällen endoskopisch auf anwesende Fledermäuse bzw. eine regelmäßige Nutzung kontrolliert werden. Werden tatsächlich winterschlafende Fledermäuse festgestellt, müssen die Bäume bis zum Ausfliegen der Tiere im Frühjahr stehen bleiben und werden dann nach erneuter Kontrolle gefällt.
- Werden zwar keine Tiere, aber Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung bzw. Nutzung im Sommerhalbjahr festgestellt, müssen weitergehende Maßnahmen (Aufhängen von Fledermaushöhlen, etc.) besprochen und festgelegt werden. Die Bestimmung der Art und damit des Maßnahmenbedarfs, kann über Entnahme von Mulm mit Kotresten erfolgen.

Die Untersuchung kann unabhängig vom Bebauungsplanverfahren erfolgen.

4.2.3 Zauneidechse

Bei der Begehung¹ zur Bestandserfassung wurde der Vorhabensbereich auch auf seine Eignung als Lebensraum für Reptilien überprüft und potentiell geeignete Strukturen abgesehen.

Die häufig gemähte Rasenfläche im Plangebiet ist für Zauneidechsen und sonstige Reptilien als Lebensraum nicht geeignet.

Dahingegen bieten v. a. der südostexponierte Waldrand jenseits des Schotterwegs und auch der Randbereich südwestlich des Plangebiets ausreichend Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen. Im Nordosten ist der Waldrand durch die angrenzenden Bäume stark beschattet und daher für die Art kaum geeignet.

Bei der Begehung wurde eine adulte, männliche Waldeidechse (keine Anhang IV-Art) am Waldrand nordwestlich des Plangebiets gefunden (siehe Abb.). Hinweise auf Zauneidechsen gab es nicht.

¹ Begehung durch Ann-Katrin Fahl, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 17.09.2021, 10.15 – 10.45 Uhr, bewölkt mit Sonnenlücken, 16 °C.



Dennoch kann am sonnenexponierten Waldrand ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Flächen liegen jedoch in ausreichender Entfernung zu den künftigen Bauflächen. Eine Lagerung von Baumaterial und das Abstellen von Baumaschinen im Waldrandbereich müssen unterbleiben. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können dann nicht ausgelöst werden.

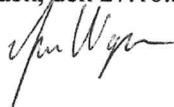
Abb.: Waldeidechse am Waldrand

Waldsaumentwicklung

Die Waldsaumentwicklung wird sich positiv auf die Besonnung und den Strukturreichtum des Waldrands auswirken. Bei einem Vorkommen der Zauneidechse ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand einer möglichen lokalen Population verschlechtert oder dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Es entsteht im Gegenteil sogar eine Habitataufwertung.

Es muss lediglich sichergestellt werden, dass im Zuge der Waldsaumentwicklung keine Tiere verletzt oder getötet werden. Die Fällung von Bäumen sollte daher motormanuell ohne Befahren der Saum- und Waldrandbereiche mit schwerem Gerät erfolgen (siehe auch Haselmaus). Damit ist sichergestellt, dass bzgl. der Zauneidechse keine Verbotstatbestände eintreten. Die Maßnahme kommt gleichermaßen auch den nachgewiesenen Waldeidechsen zu Gute.

Mosbach, den 27.10.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Wagner'.

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, BP „Freiherr von Eichendorff Straße“ in Walldürn, Tabelle, September 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten		Schutzstatus				Arten nach Beobachtungsterminen					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			BartSchV.	1 12.09.21	2 11.45-12:30 18 °C sonnig	3 Potentieller Brutvogel 2021 im Gebiet	4
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit					
				Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Concern	BartSchV.					
				Rote Liste Deutschland	Conservation Concern	BartSchV.					
				Häufigkeit	Species of European Concern	BartSchV.					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	X	X	X	X
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↔	h	-	X	X	X	X
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	X	X	X	X
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↔	sh	-	X	X	X	X
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	↔	h	-	X	X	X	X
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Si	.	↔	h	-	X	X	X	X
7	Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	.	↔	h	-	X	X	X	X
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	↔	h	-	X	X	X	X
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↔	h	-	X	X	X	X
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↔	h	-	X	X	X	X
11	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	↔	h	-	X	X	X	X
12	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	↔	sh	-	X	X	X	X
13	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↔	h	-	X	X	X	X
14	Grillitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↔	h	-	X	X	X	X
15	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↔	h	-	X	X	X	X
16	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	↔	sh	-	X	X	X	X
17	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↔	mh	-	X	X	X	X
18	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↔	mh	-	X	X	X	X
19	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	.	↔	h	-	X	X	X	X
20	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	↔	sh	-	X	X	X	X
21	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↔	sh	-	X	X	X	X
22	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	↔	sh	-	X	X	X	X
23	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	↔	h	-	X	X	X	X
24	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↔	h	-	X	X	X	X
25	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	↔	sh	-	X	X	X	X
26	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	↔	sh	-	X	X	X	X
27	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	.	↔	h	-	X	X	X	X
28	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	Msp	.	↔	mh	-	X	X	X	X
29	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↔	sh	-	X	X	X	X
30	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	↔	h	-	X	X	X	X
31	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↔	sh	-	X	X	X	X
32	Rothkehlchen	<i>Ethacus rubecula</i>	R	.	↔	sh	-	X	X	X	X
33	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↔	sh	-	X	X	X	X
34	Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	.	↔	sh	-	X	X	X	X
35	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	↔	sh	-	X	X	X	X
36	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	↔	h	-	X	X	X	X
37	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	.	↔	sh	-	X	X	X	X
38	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	.	↔	sh	-	X	X	X	X
39	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	↔	sh	-	X	X	X	X
40	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	↔	sh	-	X	X	X	X

LUBW: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↔↔↔ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↔↔↔ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20%)
= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand.
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand
↔↔↔ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

Projekt: 21123 BP „Freiherr von Eichendorff Straße“, Walldürn

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6322 SW und 6422 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	<i>Castor fiber</i>	2		X			Fundangabe in 6322.
2.	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	X				
3.	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0		X			Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben. Nachweis Kater bei Hardheim 3.5.2020 Wildtierkamera Martin Kuhn. Nachweis überfahrenes Jungtier bei Hardheim (RNZ 18.08.2021)
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2			X		Fundangabe in 6322. 6422 ⁸
6.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3			X		Sommerfund in 6422 NW 6422 ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2			X		Funde in 6322 SW. 6422 ⁸
8.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2			X		6422 ⁸
9.	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1			X		6422 ⁸
10.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1		X			6422 ⁸
11.	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Walldürn-Altheim L518, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: 21123 BP „Freiherr von Eichendorff Straße“, Walldürn

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
12.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i			X		6422 ⁸
13.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2			X		Funde in 6322 SW. Funde in 6421 SW+NO+SO Fundangabe in allen Messtischblättern Sommerfunde in 6322 (SW). 6422 ⁸
14.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3			X		Funde in 6322 SW. 6422 ⁸
15.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2			X		6422 ⁸
16.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1			X		Funde in 6322 SW. Fundangabe in 6322, 6422. 6422 ⁸
17.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	X				
18.	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2		X			6422 ⁸
19.	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i			X		6422 ⁸
21.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	X				
23.	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	X				
24.	Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	X				
25.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3			X		Funde in 6421 NO+SO 6422 ⁸
Reptilien⁹								
25.	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	X				
27.	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	X				
28.	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	X				
30.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V		X			Fundangabe in 6322 SW, 6422.
Amphibien⁸								
32.	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2		X			Fundangabe in 6422 NW.
34.	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	X				
35.	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2		X			Fundangabe in 6422 NW. Fundangabe in (6422).
36.	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	X				
37.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	X				
38.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	X				
39.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2		X			Fundangabe in 6422 NW. Fundangabe in 6422.
41.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	X				
42.	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	X				
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	X				

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 21123 BP „Freiherr von Eichendorff Straße“, Walldürn

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	X				
46.	Eschen-Schreckenfaller	<i>Hypodryas maturna</i>	1		X			Fundangabe in 6422 NW (von vor 1950).
47.	Gelbringfaller	<i>Lopinga achine</i>	1	X				
48.	Großer Feuerfaller	<i>Lycaena dispar</i>	3		X			Fundangabe in 6322.
49.	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	X				
52.	Schwarzer Apollofaller	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	X				
56.	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	X				
57.	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	X				
58.	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	<i>Unio crassus¹⁴</i>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus¹⁵</i>	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen^{16,17}								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	X				
68.	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2		X			Fundangabe in 6322, 6422.
69.	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	N	X				
70.	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus¹⁸</i>	3		X			Fundangabe in (6322), 6422.
71.	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	X				

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1998.

¹⁷ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016.

¹⁸ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: 21123 BP „Freiherr von Eichendorff Straße“, Walldürn

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
76.	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	X				